

iii) über die Umsetzung des Mandats durch die Mission, einschließlich der Tätigkeiten der Interventionsbrigade, ihre Umgliederung zur Durchführung der genannten Aufgaben und die laufende Übertragung von Verantwortlichkeiten an andere Akteure;

iv) über die Risiken und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen infolge der möglichen militärischen Einsätze sowie über die zur Erhöhung ihrer Sicherheit und zur Risikominderung ergriffenen Maßnahmen;

41. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat alle sechs Monate, in Abstimmung mit seinem Sondergesandten für die Region der Großen Seen und seinem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo, über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit Bericht zu erstatten;

42. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7150. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK¹⁶²

Beschlüsse

Auf seiner 7017. Sitzung am 14. August 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2013/470)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Generalleutnant Babacar Gaye, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, Frau Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinatorin, und Herrn Ivan Simonović, Beigeordneter Generalsekretär für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7042. Sitzung am 10. Oktober 2013 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen.

Resolution 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 2088 (2013) vom 24. Januar 2013 sowie seine Presseerklärungen vom 19. und 27. Dezember 2012 und 4. und 11. Januar, 20., 22. und 25. März, 29. April und 14. August 2013,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

¹⁶² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik, die durch einen völligen Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung und fehlende Rechtsstaatlichkeit gekennzeichnet ist, ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Folgen der Instabilität in der Zentralafrikanischen Republik für die zentralafrikanische Region und darüber hinaus und in dieser Hinsicht betonend, dass rasch gehandelt werden muss,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, insbesondere durch Elemente der Séléka, darunter außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen,

erneut erklärend, dass alle Personen, die solche Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige dieser Handlungen Straftaten nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁶³ darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Erklärung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 7. August 2013,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Resolution 24/34 des Menschenrechtsrats vom 25. September 2013¹⁶⁴, in der die Ernennung eines unabhängigen Experten beschlossen wurde, mit dem Auftrag, die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik zu beobachten und Empfehlungen über technische Hilfe und Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Menschenrechte abzugeben,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die erhebliche Verschlechterung der humanitären Lage und die Unsicherheit, die den humanitären Zugang behindert, sowie über die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, durch die sich die wachsende humanitäre Krise zu einer komplexen Notsituation verschärft hat,

unter Hervorhebung seiner besonderen Besorgnis über Meldungen, wonach sich Gewalt gezielt gegen Vertreter ethnischer und religiöser Gruppen richtet und die Spannungen zwischen Gemeinschaften zunehmen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Widerstandsarmee des Herrn in der Zentralafrikanischen Republik weiter aktiv ist, was zum Teil auf die vorherrschende Sicherheitslage zurückzuführen ist,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht,

unter nachdrücklicher Verurteilung der gezielten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure und betonend, dass alle Parteien die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollen, um die Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und ihre Achtung sicherzustellen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, die Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit und die Resolutionen 1612 (2005) 26. Juli 2005,

¹⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, No. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁶⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte und mit der Aufforderung an die Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung aufzunehmen,

in Erwartung der raschen Ernennung eines neuen Vorsitzenden der Landes-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung für die Zentralafrikanische Republik,

erneut erklärend, dass er die gewaltsame Machtergreifung am 24. März 2013 durch die Séléka-Koalition sowie die Gewalt und die Plünderungen, die damit einhergingen, verurteilt,

unter Verurteilung der Verwüstung von Naturerbe und feststellend, dass Wilderei und der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu den Faktoren gehören, die die Krise in der Zentralafrikanischen Republik schüren,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 25. März 2013, die Beteiligung der Zentralafrikanischen Republik an allen Aktivitäten der Afrikanischen Union auszusetzen, sowie von dem Beschluss der genannten Organisation gegen die Führer der Séléka, deren Handeln gegen die Vereinbarungen von Libreville vom 11. Januar 2013 verstieß und die prekäre Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik gefährdete¹⁶⁵,

in Würdigung der anhaltenden Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und ihres Vermittlers in Bezug auf die Krise in der Zentralafrikanischen Republik sowie der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Beilegung der Krise und der Anstrengungen der Internationalen Kontaktgruppe für die Zentralafrikanische Republik,

unter Begrüßung des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 19. Juli 2013, die Entsendung der „Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung“ (im Folgenden als „Internationale Unterstützungsmission“ bezeichnet) zu genehmigen¹⁶⁶, sowie der Schlussfolgerungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten in Bezug auf die Modalitäten des Übergangs von der Mission für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik auf die Internationale Unterstützungsmission im Anschluss an das am 2. und 3. September 2013 in Addis Abeba abgehaltene Konsultativtreffen¹⁶⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Kigali der Außenminister der Mitglieder des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 23. August 2013¹⁶⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. August 2013¹⁶⁹ und seinen Empfehlungen über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 16. September 2013 über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und über die Tätigkeit des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung¹⁷⁰,

erneut erklärend, dass der bewaffnete Konflikt und die Krise in der Zentralafrikanischen Republik eine ernste Bedrohung der Stabilität der Zentralafrikanischen Republik, der zentralafrikanischen Region und darüber hinaus darstellen,

¹⁶⁵ Siehe S/2013/202, Anlage II.

¹⁶⁶ Siehe S/2013/476, Anlage 1.

¹⁶⁷ Siehe S/2013/566, Anlage 1.

¹⁶⁸ A/68/384, Anhang.

¹⁶⁹ S/2013/470.

¹⁷⁰ S/2013/557.

Politischer Übergang

1. *bekundet seine Unterstützung* für die Vereinbarungen von Libreville vom 11. Januar 2013, die Erklärung von N'Djamena vom 18. April 2013 und den Fahrplan des Gipfeltreffens von N'Djamena, die die Grundlage für eine friedliche politische Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik bilden;

2. *erklärt erneut*, dass nach der in Libreville unterzeichneten politischen Vereinbarung der Premierminister das Oberhaupt der Regierung der nationalen Einheit ist, die mit der Umsetzung der in Artikel 5 der Vereinbarung festgelegten Prioritäten betraut ist, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, diese Vereinbarung zu achten;

3. *verlangt* die rasche Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Übergangsregelungen, die zur Abhaltung freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 18 Monate nach Beginn des Übergangszeitraums führen, der in Artikel 102 der am 18. August 2013 in Kraft getretenen Übergangsscharta festgelegt ist, wie in der Erklärung von N'Djamena gefordert;

4. *ersucht* den Generalsekretär, Unterstützung für die laufenden Vermittlungsbemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten bereitzustellen, unter anderem durch die Guten Dienste seines Sonderbeauftragten für die Zentralafrikanische Republik, um die Durchführung der Vereinbarungen von Libreville und des Fahrplans von N'Djamena zu unterstützen;

5. *bekundet seine Bereitschaft*, erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit untergräbt, einschließlich derjenigen, die gegen Übergangsvereinbarungen verstoßen, den Übergangsprozess behindern und Gewalt schüren;

6. *unterstreicht*, dass die zentralafrikanischen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, die Bevölkerung zu schützen und die Sicherheit und Einheit im Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu gewährleisten, und betont, dass sie verpflichtet sind, die Achtung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts sicherzustellen;

7. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen unter anderem über den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Generalleutnant i.R. Babacar Gaye, in der Zentralafrikanischen Republik unternehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

8. *verlangt*, dass die Elemente der Séléka und alle anderen bewaffneten Gruppen ihre Waffen sofort niederlegen, und fordert sie nachdrücklich auf, an den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen oder an den Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsprogrammen teilzunehmen;

Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 16. September 2013¹⁷⁰ zur Verstärkung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik;

10. *beschließt*, das Mandat des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung zu stärken und wie folgt zu aktualisieren:

a) *Unterstützung zur Umsetzung des Übergangsprozesses:*

- die verfassungsmäßige Ordnung durch die Unterstützung des laufenden politischen Prozesses, der Übergangsinstitutionen und der Umsetzungsmechanismen wiederherstellen zu helfen und bei der Umsetzung der Vereinbarungen von Libreville und des Fahrplans von N'Djamena behilflich zu sein;
- bei der Durchführung des Wahlprozesses behilflich zu sein, mit dem Ziel, die Wahlen wie in Ziffer 3 vorgesehen abzuhalten;

- b) *Unterstützung für Konfliktprävention und humanitäre Hilfe:*
- durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation Konflikte vorherzusehen, zu verhüten, abzumildern und zu lösen und die sichere Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung und im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe zu erleichtern;
- c) *Unterstützung zur Stabilisierung der Sicherheitslage:*
- die Stabilisierung der Sicherheitslage durch Beratung in den Bereichen Lenkung und Reform des Sicherheitssektors, Rechtsstaatlichkeit (einschließlich Polizei, Justiz und Strafvollzug), die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung oder die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der Kombattanten, einschließlich aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, sowie Antiminienmaßnahmen, einschließlich der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände, zu unterstützen;
- d) *Förderung und Schutz der Menschenrechte:*
- in der Zentralafrikanischen Republik begangene Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere auch durch die Widerstandsarmee des Herrn, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten sowie zu den Bemühungen um die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Misbrauchshandlungen beizutragen;
 - insbesondere Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern sowie Rechtsverletzungen an Frauen, einschließlich aller Formen sexueller Gewalt im bewaffneten Konflikt, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten, unter anderem durch die Entsendung von Frauenschutzberatern und Kinderschutzberatern;
 - zur Stärkung der Kapazitäten des Justizsystems, einschließlich Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, sowie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beizutragen und bei den Bemühungen um die nationale Aussöhnung behilflich zu sein;
- e) *Koordinierung der internationalen Akteure:*
- die an der Durchführung der genannten Aufgaben beteiligten internationalen Akteure zu koordinieren;

11. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung solle seine Feldpräsenz stärken, sobald es die Sicherheitsbedingungen zulassen, bekundet in dieser Hinsicht seine Absicht, die Vorschläge des Generalsekretärs zum Schutz des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen, darunter die mögliche Aufstellung einer Wacheinheit, rasch zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich Einzelheiten vorzulegen;

Widerstandsarmee des Herrn

12. *fordert* alle in Betracht kommenden Länder, subregionalen Organisationen und Regionalorganisationen *auf*, ihre Anstrengungen voranzutreiben und ihre Koordinierung zu verstärken, insbesondere über den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union und die Regionalstrategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehenden Bedrohung;

Menschenrechte und humanitärer Zugang

13. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, die von bewaffneten Gruppen, insbesondere von Elementen der Seleka und von der Widerstandsarmee des Herrn, begangen werden und die Bevölkerung bedrohen, und betont, dass diejenigen, die solche Rechtsverletzungen und Verstöße begehen, vor Gericht gestellt werden;

14. *verlangt*, dass alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere die Séléka, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den sicheren und ungehinderten Zugang und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe an hilfebedürftige Personen gewährleisten;

15. *verlangt außerdem*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere Elemente der Séléka, die Einziehung und den Einsatz von Kindern verhindern, verlangt ferner, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

16. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der Séléka, *auf*, klare Anordnungen gegen sexuelle Gewalt zu erteilen, und fordert diese Parteien ferner auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbrauchshandlungen einzugehen und einzuhalten, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, im Einklang mit seiner Resolution 1960 (2010), und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung/Reform des Sicherheitssektors

17. *unterstreicht*, wie wichtig die Erarbeitung und Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen oder Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsprogrammen, namentlich für die Elemente der Seleka, die nicht in die Sicherheitskräfte eingegliedert werden, sowie Programmen zur Reform des Sicherheitssektors sind, die geeignete Überprüfungsverfahren umfassen, unterstreicht die Notwendigkeit professioneller, ausgewogener und repräsentativer Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik und ersucht den Generalsekretär, in seinem am 31. Dezember vorzulegenden Bericht im Einzelnen auf diese Programme einzugehen und Vorschläge zu unterbreiten, wie das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung bei ihrer Umsetzung behilflich sein könnte;

18. *betont*, wie wichtig es ist, gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen, und bekundet seine Bereitschaft, in dieser Hinsicht geeignete Maßnahmen zu prüfen;

Unterstützung der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung

19. *erwartet mit Interesse* die rasche Einrichtung der Internationalen Unterstützungsmission als einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung der Voraussetzungen für eine stabile und demokratische Zentralafrikanische Republik, die die Autorität über ihr Staatsgebiet ausübt und ihre Verantwortung für den Schutz ihrer Zivilbevölkerung übernimmt;

20. *legt* den Ländern in der Region und den anderen afrikanischen Ländern *nahe*, sich an der Einrichtung der Internationalen Unterstützungsmission zu beteiligen, legt ferner den Mitgliedstaaten nahe, die Internationale Unterstützungsmission rasch und wirksam zu unterstützen, ermutigt außerdem die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, auf der Grundlage ihrer früheren Konsultationen ihre Anstrengungen mit dem Ziel eines wirksamen Übergangs von der Mission für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik zur Internationalen Unterstützungsmission zu beschleunigen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär und das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung, geeignete Mechanismen für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft und der Afrikanischen Union einzurichten, um diesen Prozess zu erleichtern;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Kommissars für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union vom 26. Juli 2013 an den Generalsekretär¹⁷¹, in dem betont wurde, wie wichtig eine starke Partnerschaft mit den Vereinten Nationen ist;

22. *erklärt seine Absicht*, Optionen für die Unterstützung der Internationalen Unterstützungsmission zu erwägen, ersucht den Generalsekretär, umgehend Planer bereitzustellen, die der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, in engem Benehmen mit allen interessierten bilateralen Partnern und internationalen Organisationen, bei den gemeinsamen Planungsmaßnahmen für die

¹⁷¹ S/2013/476, Anlage.

Entsendung der Internationalen Unterstützungsmission behilflich sind, und ersucht den Generalsekretär ferner, in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft und den genannten Partnern spätestens 30 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution einen schriftlichen Bericht über die Planung für die Internationale Unterstützungsmission samt detaillierten Optionen für deren internationale Unterstützung vorzulegen, einschließlich der Möglichkeit einer Umwandlung der Internationalen Unterstützungsmission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen, vorbehaltlich geeigneter Bedingungen vor Ort;

Bericht

23. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit Resolution 2088 (2013) des Rates bis zum 31. Dezember 2013 einen Bericht vorzulegen, der eine detaillierte Bewertung der Leistung und der Wirksamkeit des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung enthält;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7042. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 29. Oktober 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷²:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2013 betreffend die Aufstellung einer Wacheinheit, die die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik ermöglichen soll¹⁷³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und den darin vorgeschlagenen Regelungen Kenntnis.

Auf seiner 7069. Sitzung am 25. November 2013 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Zentralafrikanische Republik gemäß Ziffer 22 der Resolution 2121 (2013) des Sicherheitsrats (S/2013/677)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ahmad Allam-mi, den Generalsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, und Herrn Adonia Ayebare, den Leitenden Berater für Friedenskonsolidierung und Entwicklung im Büro des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7072. Sitzung am 5. Dezember 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Gabuns, Kongos und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Zentralafrikanische Republik gemäß Ziffer 22 der Resolution 2121 (2013) des Sicherheitsrats (S/2013/677)“.

¹⁷² S/2013/637.

¹⁷³ S/2013/636.